

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 1

Rubrik: Firmenberichte = Nouvelles des firmes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrabschlussprüfungen für Vermessungszeichner Herbst 1987

Von 8 im Herbst an der Gewerbeschule in Zürich geprüften Lehrlingen haben 6 die Prüfung mit Erfolg bestanden. 2 Lehrlingen konnte der Fähigkeitsausweis nicht ausgehändigt werden.

1 Lehrling mit Note 5.5 (Pius Roth, Ing.- und Vermessungsbüro R. Zemp, Dagmersellen) wurde mit Büchergutschein und Anerkennungskarte ausgezeichnet.

Prüfungskommission für Vermessungszeichner

Firmenberichte Nouvelles des firmes

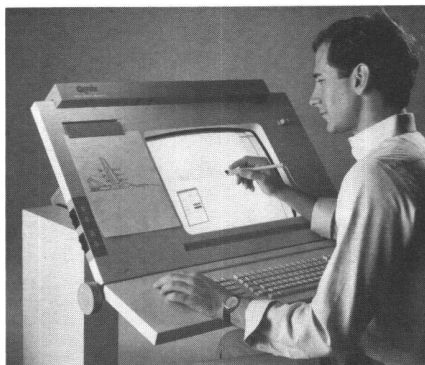
Schriftsatz-Gerät



Soeben werden in der Schweiz Schriftsatzgeräte für Büros, Ateliers, Administration, Schulen und Industrie-Einsatz eingeführt. Das Gerät Soft Express besticht tatsächlich durch Leistungsmerkmale, die dessen Einsatz universell machen: Schriften von 6 bis 36 Punkt auf winzigen Mikroprozessor-Karten, bis 9 Schriften können im Gerät gleichzeitig geladen sein, geräuschlose Termotransfer-Übertragung auf verschieden farbige Schriftträger-Streifen, kleine Abmessungen (310×285×88 mm), geringes Gewicht (2,3 kg). Dazu kommen Bedienungserleichterungen wie Wiederhol- und Sequenzfunktionen, LCD-Display, Speicherfunktion mit Editier-Möglichkeit und Schreibmaschinentastatur mit bis zu 135 Zeichen. Kurz: Auch nicht ausgebildetes Personal kann innert Minuten professionellen Satz produzieren, z.B. für Projektionsfolien, Titelblätter, Umschläge, Ausstellungsstände, Pläne, Akten oder Beschriftungen für Ordner, Disketten, Videokassetten usw.

*Thierstein AG
Landdorfstrasse 31, CH-3098 Köniz*

Qubix-Designer



Das Qubix-System wurde speziell für den nicht technisch vorbelasteten Illustrator oder Designer entwickelt.

Das klassische Zeichenbrett wurde durch einen höchstauflösenden Bildschirm (2240×1680 Bildpunkte) ersetzt, auf dem mittels Ultraschallgriffel interaktiv nach dem Wysiwyg-Prinzip gearbeitet werden kann.

Durch Einsatz eines 32 Bit SUN-3 Rechners ist das System besonders schnell, und kann mit weiteren Qubix-Workstationen beliebig vernetzt werden.

Die Qubix-Software besteht primär aus folgenden 3 Modulen:

Figure View

Zur Erstellung von vektoriellen, technischen Objekten in orthographischer, isometrischer, axonometrischer oder perspektivischer Form.

Table View

Zur Erstellung von komplexen Tabellen oder graphischen Elementen, die Spalten, Reihen und Kolonnen aufweisen.

Text View

Zur Erstellung von Text und typographischer Darstellung.

Das Qubix-System akzeptiert auch «fremde» Illustrationen (z.B. von CAD/CAM-System) oder Texte, die dann über Iges- oder ASCII-Format eingelesen werden.

Ein Scanner mit 300 dpi-Auflösung zum Einlesen von Bildmaterial und ein Laserdrucker (Postscript) mit A4- oder A3-Format gehören standardmässig zum System. Für noch höhere Auflösung in der Druckausgabe stehen Interfaces für Autologic, Computergraphic und Linotype zur Verfügung.

Electrographic S.A.

Av. des Boveresses 50, CH-1010 Lausanne

Das neue Kern DSR 11-18 mit doppeltem Plattenträgerformat

Photogrammetrische Auswerteverfahren werden immer häufiger für Vergleichsanalysen angewendet: ein aktuelles und ein älteres Luftbildpaar werden gleichzeitig beobachtet. Damit können Veränderungen in den Stereomodellen direkt erkannt und z.B. für Waldschadenanalysen verarbeitet werden. Dieses einfache, direkte Verfahren bedingt ein doppeltes Plattenträgerformat.



Abb. 1: Das Kern DSR 11-18 mit doppeltem Plattenträgerformat.

Die Firma Kern entwickelte für diese Anwendungen auf Basis der bewährten DSR 11-Architektur das Modell DSR 11-18 mit einer Plattenträger-Nutzfläche von 248×510 mm. Damit wird auch die Auswertung von «Large Format Camera»-Aufnahmen ermöglicht.

Ausschlaggebend für den Auftrag über eine erste Serie Kern DSR 11-18 durch die US Defence Mapping Agency waren neben dieser Neuerung auch die Vorteile der von Kern entwickelten Systemarchitektur: die verteilte Rechnerintelligenz sowie die Wahl des Steuerrechners (MicroVAX oder MicroPDP).

Die Geräte der Folgeserie weisen einige interessante technische Raffinessen auf: das Antriebs- und Positioniersystem wurde wegen der doppelformatigen Plattenträger unabhängig und mit Linearencodern realisiert. Verschiedene Funktionen, wie Zoom, Bildrotation, Messmarkenverstellung, LR/RL und LL/RR-Bildumschaltung sind motorisiert und können sowohl manuell als auch softwaremässig aktiviert werden.

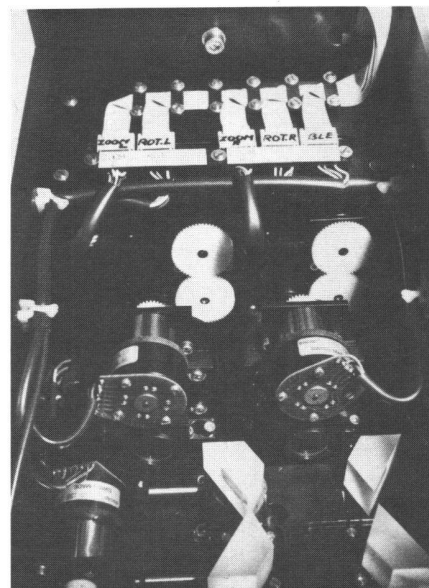


Abb. 2: Zusammenspiel von Optik, Mechanik und Elektronik: motorisierte Zoom-Optik und Bildumschaltung.

Das Institut für Forsteinrichtung und Ertragskunde der Universität Göttingen stellt als Arbeits- und Forschungsschwerpunkt Untersuchungen an, inwieweit photogrammetrische Methoden für die Zustandserfassung von Einzelbäumen und Waldbeständen angewendet werden können.

bar sind. Mit der Beschaffung eines Kern DSR 11-18 konnten beträchtliche neue Forschungsgebiete erschlossen werden:

- Erfassung von Waldstrukturdaten für grossräumige Holzinventare
- Digitale Bestandskartierungen
- Thematische Kartierungen
- Waldschadeninventare; Überwachung von Waldschäden und Entwicklung von Folgeinventaren
- Forstliche Grossrauminventare in Entwicklungsländern.

Kern & Co. AG, CH-5001 Aarau

Informatik Informatique

Der erste 80386-Laptop der Welt



Der T5100 von Toshiba.

Bei ihrem Schweizer Generalvertreter Ozalid stellte Toshiba Europa zwei neue Laptop-Computer vor: den T5100, mit einem 80386-Prozessor von Intel und den T3200, eine Erweiterung der T3100 «AT» Reihe.

Der T5100 bringt mit Ausmassen von 31,1 mal 36 mal 9,2 Zentimetern und einem Gewicht von 6,8 Kilogramm Intels 80386-Technologie mit einer Taktrate von 16 MHz – umschaltbar auf acht MHz – in einen Aktenkoffer. Zum Standard gehören zwei MByte Hauptspeicher, die auf vier MByte erweitert werden können. Integriert sind ein 40 MByte-Festplattenlaufwerk mit einer mittleren Zugriffszeit von 29 Millisekunden und ein 3,5 Zoll-Diskettenlaufwerk. Das Netzteil passt sich automatisch an Spannungen zwischen 85 und 264 Volt an.

Der neue Kleinstrechner wurde mit einem Plasmabildschirm für hochauflösende Grafik mit 640 mal 400 Bildpunkten ausgerüstet, der dank eingebautem Grafikadapter zu fast allen Grafikstandards kompatibel ist: EGA, CGA und Thoshiba Modus. Farbdarstellungen lassen sich über vier Graustufen simulieren.

Die Miniaturisierung macht vor dem Computer nicht halt. Toshiba will an der Entwicklung einer neuen Generation portabler Computer mitmischen, die den heutigen Personalcomputer in all seinen Varianten ablösen soll. Den gegenwärtigen Schreibtischmodellen geben die Japaner wenig Zukunftschancen. Ein Sprecher von Toshiba Europa glaubt, dass die nähere Zukunft den Multiuser-Systemen gehört, und sich der Personalcomputermarkt nur noch schwach entwickelt. Aber: 1990 sollen fast 35 Prozent der verkauften Personalcomputer Laptops sein.

Betrachtet man den Laptop nicht als Reiseschreibmaschine für gestresste Journalisten oder als Lotus-Spielzeug für jettende Manager, sondern als echten Ersatz für den heutigen Personalcomputer, fällt es einem wie Schuppen von den Augen: Erstens hört die Platz- und Mobiliarverschwendung in Heim und Büro auf, zweitens können sich mehrere Benutzer das gleiche Gerät teilen, und drittens kann das Maschinchin im Schreibtisch eingesperrt werden, wie ehemals das vertrauliche Dokument, wenn es um Datensicherheit geht.

Soweit die einleuchtende und beliebig erweiterbare Vision der Toshiba-Leute: der Personalcomputer als mobile Allzweck-Kommunikationsmaschine, als ideale Schnittstelle zwischen uns und der Welt der Informationen.

Aus: *Computerworld Schweiz* Nr. 39/87.

Recht / Droit

Was man als Nachbar gegen Zonenplanänderungen nicht unternehmen kann

Zur Anfechtung eines Nutzungsplanes mittels einer staatlichen Beschwerde legitimiert ist sowohl der Eigentümer eines vom Plan erfassten Grundstückes als auch der Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft, der geltend macht, die Planfestsetzung verletze ihn in seinen verfassungsmässigen Rechten. Den Grund dieser Verletzung muss der Nachbar darin finden, dass Vorschriften, die auch seinem Schutze dienen, nicht mehr oder in geänderter Form gelten würden, oder darin, dass die Planfestsetzung ihn in der Nutzung seiner Liegenschaft beschränke. Die Beschwerdelegitimation wurde im Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 90 ff. in dieser Weise neu umschrieben.

In beiden Fällen reicht die Anfechtungsbefugnis nur so weit, als die Auswirkungen des Planes auf das eigene Grundstück in Frage stehen. Der Nachbar ist somit nicht befugt, die Verletzung von Bestimmungen zu rügen, die den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen und nicht speziell auch seinen Schutz bezwecken (BGE 106 Ia 329 ff. mit Hinweisen). Die Anerkennung der Rekursberechtigung eines nicht vom Plan erfassten Eigentümers beruht darauf, dass bei der späteren Anfechtung einer Baubewilligung, die sich auf den neuen Nutzungsplan stützt, der Plan

und die ihn ergänzenden Bauvorschriften grundsätzlich nicht mehr angefochten werden können (BGE 106 Ia 386 ff., Erwägungen 3b und c).

Als in einer Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Landschaft eine Zone für öffentliche Anlagen und Werke und eine Spezialzone für Intensivholzung ausgeschieden wurden, versuchten ausserhalb dieser Zonen gelegene Nachbarn derselben, diese neuen Zonen mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. Das ihnen angrenzende Gebiet war bisher der Landwirtschaftszone zugewiesen gewesen. Es war mittels einer Aussichtsschutz- und einer Grundwasserschutzzone vor künftigen Überbauungen gesichert gewesen. Die Anwohner fürchteten Immissionen, namentlich Belästigungen durch neuen Verkehr, wenn ein Friedhof und Tennisanlagen angelegt würden und ein Spielbetrieb eröffnet werde. Sie brachten indessen nicht vor, durch die angefochtenen Planfestsetzungen seien Vorschriften mit nachbarschützender Wirkung aufgehoben oder geändert worden. Auch behaupteten sie nicht, dadurch sei die Nutzung ihrer Liegenschaften beschränkt worden.

Nach der Praxis des Bundesgerichts gibt die Eigentumsgarantie dem Eigentümer einen unbedingten Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Das gilt auch für den Nachbarn. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden Nutzungsmöglichkeiten nicht entgegen (BGE 109 Ia 114, Erwägung 3 mit Hinweisen). Aus der Eigentumsgarantie allein konnten die Beschwerdeführer hier somit nichts ableiten, das die angefochtenen Planfestsetzungen verhindern könnte. Dies führte dazu, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden konnte. Diese aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden hervorgehenden Grundsätze zur staatsrechtlichen Beschwerdelegitimation sind nunmehr in einem Urteil der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 25. Februar 1987 zusammengefasst und bestätigt worden. R. Bernhard

Bemessung einer Enteignungsentschädigung und Inkonvenienzen

Die Enteignungsentschädigung für ein Grundstück bemisst sich – wie das Bundesgericht in einem Entscheid seiner (I. Öffentlich-rechtliche Abteilung) ausführt – in erster Linie am *Verkehrswert*, das heisst am Wert, den es auf Grund der bisherigen Nutzung oder einer möglichen besseren Verwendung für einen beliebigen Käufer aufweist (Bundesgerichtsentscheid BGE 106 Ib 228, Erwägung 3a). Dem Enteigneten wird somit grundsätzlich jene Summe zugesprochen, die er beim Verkauf seiner Liegenschaft vom Käufer erhalten hätte. Dagegen spielt keine Rolle, welchen Betrag der Enteignete bezahlen muss oder müsste, um sich ein neues Grundstück zu beschaffen. Die Enteignungs-